

## Anlage 1

### 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009 – Synopse des Änderungsvorschlages

Hauptsatzung	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlages	Textvorschlag
§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 7 Abs. 4, § 48 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GO; BekanntmachungsVO)	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Köln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Köln“ vollzogen. Sonderregelungen des Bundes-, des Landes- oder darauf beruhenden Kölner Ortsrechts bleiben unberührt.	Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften wurde § 7 Abs. 7 GO NRW neu hinzugefügt, der eine Änderung des § 8 der Hauptsatzung bedingt.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Köln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Köln“ vollzogen. <i>Das gilt auch für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen.</i> Sonderregelungen des Bundes-, des Landes- oder darauf beruhenden Kölner Ortsrechts bleiben unberührt.
§ 21 a Ältestenrat	(3) Aufgaben des Ältestenrates sind: 1. die Beratung (...) 2. die Entgegennahme (...) 3. die Feststellung von Verstößen amtierender Mandatsträger gegen den Leitfaden oder gegen Pflichten insbesondere nach § 43 Abs. 1, 3 und 4 GO, § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 6 dieser Hauptsatzung;  (...)	Es existiert eine neue Fassung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Die Veröffentlichungspflicht ist nunmehr in § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz geregelt.	(3) Aufgaben des Ältestenrates sind: 1. die Beratung (...) 2. die Entgegennahme (...) 3. die Feststellung von Verstößen amtierender Mandatsträger gegen den Leitfaden oder gegen Pflichten insbesondere nach § 43 Abs. 1, 3 und 4 GO, § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 6 dieser Hauptsatzung;  (...)